



ELFTES STUDIERENDENPARLAMENT DER UNIVERSITÄT POTSDAM

Postanschrift: Studierendenparlament • Am Neuen Palais 10 • Postfach 60 15 53 • 14 415 Potsdam
Sitz: Komplex I • Am Neuen Palais 10 • Gebäude 06
Kontakt: e-mail: stwa@uni-potsdam.de • Telefon: (0331) 977-1225 • Fax: (0331) 977-1795
StWA: Alina Gloger • Susanne Hiller • Carolin Christoph • Manuela Pohl

Potsdam, 23. Juli 2009

Liebe Studierenden, liebe Parlamentarierinnen und Parlamentarier,

Hiermit laden wir zur 1. ordentlichen Sitzung des
12. Studierendenparlamentes der Universität Potsdam ein.

Termin: Dienstag, der 04. August 2009
18:00 Uhr bis 23 Uhr
Ort: Am Neuen Palais 10, Haus 8, Raum 0.64

Wir schlagen folgende Tagesordnung vor:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit / Konstituierung des StuPa
2. Beschluss der Tagesordnung
3. Wahl des Präsidiums des 12. Studierendenparlamentes
4. Beschluss des Protokolls vom 02.07.2009 und vom 07.07.2009
5. Gäste
6. Berichte
 - a. Berichte aus den Gremien
 - b. Berichte des StuPa-Präsidiums
7. Beschluss zur Struktur des 13. Allgemeinen Studierendenausschusses
8. Wahl des 13. Allgemeinen Studierendenausschusses
9. Beschluss über die Aufwandsentschädigung des 13. AStA
10. Anträge
 - a) Antrag von Saskia Hattar und Thomas Szodruch: Änderung der Finanzordnung
 - b) Antrag von Ronny Besançon und Matthias Wernicke: Änderung der Beitragsordnung
 - c) Antrag von Matthias Wernicke zur Änderung der Beitragsordnung
 - d) Änderungsantrag zum Antrag auf Änderung der Beitragsordnung
 - e) Antrag von Matthias Wernicke Urabstimmung
 - f) Antrag von Sebastian Serafin: Mitgliedschaft im Verein zur Förderung des Rechts auf Bildung e.V.
 - g) Antrag von Sebastian Serafin: Mitgliedschaft der Studierendenschaft in der Landesstudierendenkonferenz/BrandStuVe
 - h.) Antrag Tamás Blénessy: Ersetzung der römischen Ziffern bei den Legislaturperioden von AStA und StuPa durch arabische.
 - i) Nachtragshaushalt der Studierendenschaft (wird per Mail nachgereicht)
11. Initiativanträge
12. Sonstiges

Wir bitten um inhaltliche Vorbereitung sowie pünktliches Erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen

Der 12. Studentische Wahlausschuss der Universität Potsdam

Anträge:

a. Antrag von Saskia Hattar und Thomas Szodruch: Änderung der Finanzordnung

Sehr geehrtes Hohes Haus,

das Finanzreferat beantragt eine Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam in folgenden Punkten:

- Streichung des § 13
- Änderung des § 5, Abs. 5
- Ergänzung des § 5 um Abs. 6

Streichung § 13 Verwaltungsgebühr

„Der AStA erhebt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 € für jeden Ausstellungsvorgang, wenn einem Studierenden sein Semesterticket oder sein Berechtigungsschein unwiderruflich abhanden gekommen ist und er für dieses eine Neuausstellung beim AStA beantragt.“

Begründung: der Paragraph ist überflüssig geworden, da wir dies nicht mehr erstatten. Die Fahrbelege sind mittlerweile an die Chipkarte gebunden und hierfür muss mensch sich nun an die entsprechende Servicestelle der UP wenden, nicht mehr an den AStA.

Änderung § 5 „Fachschaft - Finanzreferent/in der Fachschaft“, Abs. 5

"(5) Am Ende eines Haushaltsjahres bzw. bei Neuwahl des Fachschaftsrates hat der/die Finanzreferent/in der Fachschaft dem/der Finanzreferenten/in des AStA eine Abrechnung vorzulegen. Der Jahresabschluss für das vorangegangene Jahr ist bis zum Ende des ersten Monats des neuen Haushaltsjahres beim AStA durch den jeweiligen Fachschaftsrat vorzulegen."

in:

„(5) Am Ende eines Haushaltsjahres, spätestens jedoch zum 30. September hat der/die Finanzreferent/in der Fachschaft dem/der Finanzreferenten/in des AStA eine Jahresendabrechnung vorzulegen. Die Fachschaften sollen jedoch quartalsweise

Teilabrechnungen vornehmen. Im laufenden Haushaltsjahr muss bei Neuwahl oder Wechsel der/des Finanzreferentin/Finanzreferenten einer Fachschaft ein Protokoll über die Übergabe der Finanzen von den FinanzreferentInnen erstellt und beim AStA eingereicht werden.“

1. Streiche: 'bzw. bei Neuwahl des Fachschaftsrates'

Begründung: siehe Ergänzung 4 und 5, eine Abrechnung bei Neuwahl ist unnötig, da teilweise im Oktober gewählt wird und der/die alte FinanzerIn höchstwahrscheinlich noch nichts einreichen kann.

2. Ergänze: ', spätestens jedoch zum 30.September'

Begründung: Eineindeutigkeit über ENDE des Haushaltsjahres

3. Ersetze: Abrechnung durch 'Jahresendabrechnung'

Begründung: Die Buchungen werden ungefähr Ende Oktober/Mitte November geschlossen. Bis dahin müssen alle BELEGE eingereicht worden sein, welche für das vergangene Haushaltsjahr relevant sind. Das Wort Jahresendabrechnung ist eineindeutiger und drückt klar aus, dass es sich hier die letzte Abrechnung handelt.

4. Ergänze: 'Die Fachschaften sollen jedoch quartalsweise Teilabrechnungen vornehmen.'

Begründung: Empfehlung des RPS/RPA, die Jahresendabrechnungen am Haushaltsjahresende sind kaum zu bewältigen, gleichzeitig sitzt uns der Buchungsschluss im Nacken. Durch eine zeitnahe Abgabe der Belege verhindert man diesen Engpass am Ende eines Haushaltsjahres und gewährt eine bessere Nachvollziehbarkeit von einzelnen Belegen. Hier ist eine „Soll“ Regelung zu bevorzugen, da ein „muss“ zu Konsequenzen führen müsste, z.B. nicht abzurechnen, die nicht vertretbar wären.

5. Ergänze: ‚Im laufenden Haushaltsjahr muss bei Neuwahl oder Wechsel der/des Finanzreferentin/Finanzreferenten einer Fachschaft ein Protokoll über die Übergabe der Finanzen von den FinanzreferentInnen erstellt und beim AStA eingereicht werden.‘

Begründung: Empfehlung des RPS/RPA, die Übergabe findet erfahrungsgemäß gar nicht bis katastrophal statt. Es soll als Hilfe und Absicherung für die/den neue/n FinanzerIn dienen, alle wichtigen Punkte berücksichtigt zu haben und eine gewisse Einarbeitung zu erfahren. Dafür kann ihnen eine Checkliste von unserer Seite vorgeschlagen werden, an der sie sich „entlanghangeln“ können. Die ordentliche Übergabe der Finanzen ist essenziell wichtig für die Arbeit der neuen FachschaftsfinanzerInnen und die Zusammenarbeit mit dem AStA. Sie dient außerdem der Bekanntgabe der Ansprechperson für eventuelle Forderungen seitens des AStA.

Ergänzung des § 5 um Abs. 6

(6) Der Jahresabschluss für das vorangegangene Jahr ist bis zum Ende des ersten Monats des neuen Haushaltsjahres beim AStA durch den jeweiligen Fachschaftsrat vorzulegen. Der Jahresabschluss beinhaltet die Abgabe des Einnahmen-/Ausgabenbuches, des Nachtragshaushaltes für das vergangene Haushaltsjahr, des Haushaltsplanes für das neue Haushaltsjahr, der Inventar- und Bücherliste und der Kontoauszüge des

Fachschaftsratskontos.

Begründung: Abgrenzung von Jahresendabrechnung und Jahresabschluss. Hier gibt bei den Fachschaftsräten oft Missverständnisse, dass mit Jahresabschluss lediglich die Einreichung der Belege (Jahresendabrechnung) gemeint ist. Der Jahresabschluss ist jedoch inhaltlich etwas anderes als die Jahresendabrechnung aus Abs.5. Hierzu gibt es keine klare Regelung außer im Finanzleitfaden, was zu einem ordentlichen Abschluss des Haushaltsjahres gehört. Dies sollte in der FO geregelt sein. Diese Unterlagen sind zudem die Grundlage für die Prüfung der Fachschaften durch das RPS vor Ort.

(Die Änderung bedarf einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten ParlamentarierInnen laut § 14 der FO übereinstimmend mit § 8 der SdS.)

Liebe Grüße, Thomas Szodruch, Saskia Hattar
19.02.2009

b. Antrag von Ronny Besançon: Änderung der Beitragsordnung

Sehr geehrte Mitglieder des hohen Hauses,
ich beantrage hiermit eine Änderung der Beitragsordnung mit folgendem Wortlaut:

In den Paragraphen 4 der Beitragsordnung wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt: "Auf Antrag wird der Studierendenschaftsbeitrag denjenigen Studierenden erlassen, die vor Beginn eines Semesters für den bereits der Studierendenschaftsbeitrag geleistet wurde, exmatrikuliert worden sind oder ihre Immatrikulation widerrufen. Das Nähere regelt eine gesonderte Ordnung."

Gleichzeitig beschließt das Studierendenparlament die beigefügte Ordnung. Der AStA wird verpflichtet, im Studierendensekretariat auf diese neue Rückerstattungsmöglichkeit hinzuweisen und den Beschluss auf seiner Homepage (exponierte Implementation eines Formblattes, der Ordnung und einer Erläuterung) umzusetzen.

Begründung:

Bisher ist eine Rückerstattung des Studierendenschaftsbeitrages nicht vorgesehen. Dies empfinde ich als unfair, da zumindest die Studierenden, die faktisch nie Teil der Studierendenschaft sind, eine Gebühr entrichten, für die sie keine "Gegenleistung" empfangen.

Um nicht allen exmatrikulierten die Möglichkeit der Rückerstattung zu eröffnen und den Aufwand zu rechtfertigen, sehe ich die Einschränkung der Antragsberechtigten auf diejenigen, die sich bereits vor dem Beginn eines Semesters "verabschieden", als gerechtfertigt und gegeben an. Der Antrag ist eine persönliche Konsequenz aus mehreren Jahren AStA-Arbeit, in welchem ich viele Studis in dieser Frage enttäuschen musste.

c. Antrag von Matthias Wernicke auf Änderung der Beitragsordnung

Antrag auf Änderung der Beitragsordnung

Änderung von:

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Kommt der Beschluss einer neuen (diese Ordnung ersetzenden) Beitragsordnung nicht oder

nicht rechtzeitig zu Stande, obwohl der aktuell gültige Semesterticketvertrag eine Erhöhung des Semesterticketpreises vorsieht, so gilt statt §2 Abs. 2 d dieser Ordnung, der im Semesterticketvertrag vereinbarte Preis, so der Semesterticketvertrag im Studierendenparlament mit der für die Beitragsordnung nötigen Mehrheit bestätigt wird.

Eine Änderung dieser Beitragsordnung soll rechtzeitig vor Verschickung der Rückmeldeunterlagen im WiSe spätestens zum 1.11. im SoSe spätestens zum 1.5. des jeweiligen Jahres erfolgen.

Änderung von:
§2 Abs. 2 Satz 2:

Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 6,50 Euro Studierendenschaftsbeitrag
- b) 1,00 Euro Beitrag zum Semesterticketsozialfond
- c) 2,50 Euro Beitrag für das Kulturzentrum in den Elfleinhöfen
- d) 135 Euro Semesterticketbeitrag

Begründung folgt.

Viele Grüße,
Matthias

d. Änderungsantrag zum Antrag auf Änderung der Beitragsordnung

Änderung von: § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Ist der aktuell gültige Semesterticketvertrag von der Urabstimmung bestätigt worden, so gilt als Semesterticketbeitrag gemäß §2 Abs. 2 dieser Ordnung der im Semesterticketvertrag für das jeweilige Semester vereinbarte Preis. Andernfalls muss in §2 Abs. 2 dieser Ordnung der jeweils gültige Semesterticketbeitrag explizit aufgeführt und jeweils angepasst werden.

Eine Änderung dieser Beitragsordnung soll rechtzeitig vor Verschickung der Rückmeldeunterlagen im WiSe spätestens zum 1.11. im SoSe spätestens zum 1.5. des jeweiligen Jahres erfolgen.

Änderung von: §2 Abs. 2 Satz 2:

Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 6,50 Euro Studierendenschaftsbeitrag
- b) 1,00 Euro Beitrag zum Semesterticketsozialfond
- c) 2,50 Euro Beitrag für das Kulturzentrum in den Elfleinhöfen
- d) Semesterticketbeitrag gemäß §6 Satz 1

e. Antrag Urabstimmung

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Der StWA wird beauftragt umgehend eine Urabstimmung einzuberufen. Die Urabstimmung soll vom 12. Bis 14. Mai stattfinden.

Es wird folgende Frage allen Studierenden zur Abstimmung gestellt:

„Im Semesterticket-Vertrag sind die Preise für das Semesterticket für mehrere Jahre gestaffelt vereinbart.

Die Semesterticket-Preise eines, in der Urabstimmung aller Studierenden bestätigten, Semesterticketvertrages sollen zukünftig automatisch Teil der Studierendenschaftsbeiträge sein.

Die bisher zusätzlich nötige Zustimmung des Studierendenparlaments mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder entfällt nach erfolgreicher Urabstimmung.

Die zuständigen Gremien werden die Beitragsordnung dem entsprechend (siehe Anlage) ändern.

Ich stimme dem zu.

Ich stimme dem nicht zu.“

f. Antrag von Sebastian Serafin: Mitgliedschaft im Verein zur Förderung des Rechts auf Bildung e.V.

Liebes StuPa-Präsidium, Liebe mitlesende Mitstreiterinnen und Mitstreiter, hiermit beantrage ich, dass die Studierendenschaft der Universität Potsdam Mitglied im Verein zur Förderung des Rechts auf Bildung e.V. (Förderverein des Aktionsbündnisses gegen Studiengebühren) mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1.250,- Euro wird.

Eine ausführliche Begründung erfolgt mündlich auf der Sitzung.
Viele Grüße, Sebastian

Beitragsordnung des Vereins zur Förderung des Rechts auf Bildung

§ 1 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt jährlich

- a. 100 Euro
- b. 250 Euro
- c. 400 Euro
- d. 1000 Euro
- e. 3000 Euro
- f. Andere und höhere Mitgliedsbeiträge sind möglich.

2. Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Person beträgt mindestens 50 Euro pro Jahr. Des Weiteren entspricht die Staffelung der Mitgliedsbeiträge denen für juristische Personen.

3. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Das Mitglied wählt seinen Mitgliedsbeitrag selbst aus und zeigt die gewählte Höhe gegenüber dem Vorstand an.

§ 2 Mahnwesen

1. Zwei Wochen nach Versand der Rechnung ist die erste Mahnung zu versenden, die zur Begleichung der offenen Rechnung innerhalb von maximal 14 Tagen auffordert.
2. Weitere zwei Wochen später ist die zweite Mahnung zu versenden, die zur Begleichung der offenen Rechnung innerhalb von maximal 14 Tagen auffordert. In der zweiten Mahnung ist die Einlegung von Rechtsmitteln anzudrohen. Es wird eine Mahngebühr von 5 Euro erhoben.
3. Weitere vier Wochen später ist der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides beim zuständigen Amtsgericht zu stellen. Es wird eine Mahngebühr von weiteren 10 Euro erhoben.
4. Unberührt von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 soll die Geschäftsführung durch direkte telefonische oder persönliche Kontaktaufnahme die Begleichung der offenen Rechnung anstreben. Die Geschäftsführung unterrichtet den Vorstand regelmäßig über Anzahl und Umfang der offenen Forderungen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Verlängerung der Fristen beschließen.

§ 3 Stundung und Erlass des Beitrages

1. Der Vorstand darf Ansprüche nur
 - a. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
 - b. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.
 - c. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde; das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

2. Maßnahmen nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
3. Maßnahmen nach Absatz 1 c bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Ein Antrag auf vollständigen oder teilweisen Erlass des Beitrages ist mit Begründung rechtzeitig vor der nächsten Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand leitet den Antrag und seinem Votum zu dem Antrag rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung an die Mitglieder weiter.

Satzung des Vereins zur Förderung des Rechtes auf Bildung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Rechts auf Bildung“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht ... eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung von Wissenschaft und Bildung, insbesondere der Verwirklichung des Rechtes auf Bildung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
4. Die Zwecke des Verein verfolgt er insbesondere durch
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Zusammenarbeit mit anderen Initiativen, die sich die Verwirklichung des Rechtes auf Bildung zum Ziel gesetzt hat, etwa dem Aktionsbündnis gegen Studiengebühren,
 - Herausgabe von Publikationen
3. Titelverwendung

1. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und den Krefelder Aufruf ... unterzeichnet hat. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme in den Verein beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Streichung in der Mitgliederliste.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstands möglich. Gegen den Beschluss des Vorstands kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand.

Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 4 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Beiträge. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Die Beiträge werden mit Beginn des Geschäftsjahres oder mit Beginn der Mitgliedschaft als Jahresbeitrag fällig. Der Jahresbeitrag wird auch durch das Ende der Mitgliedschaft vor Ende des Geschäftsjahres nicht aufgehoben oder reduziert.

3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag der KassenprüferInnen oder des Vorstands beschließen, dass Beiträge oder andere Verbindlichkeiten einem Mitglied ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand kann beschließen, dass Beiträge oder andere Verbindlichkeiten einem Mitglied ganz oder teilweise gestundet werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Die Wahl des Vorstands,
2. Entscheidungen über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
3. Entscheidungen über die Aufnahme von Mitgliedern,
4. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
5. Entlastung des Vorstands,
6. Wahl der RechnungsprüferInnen,
7. Änderung der Satzung und der Beitragsordnung,
8. Auflösung des Vereins.
9. Grundsätze der Arbeit des Vereins

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Vorstands oder seinem/ihrer StellvertreterIn mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Sie ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der

Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung neu zu erteilen. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Jede anwesende Person kann nur von einem Mitglied bevollmächtigt werden, dessen Stimme zu führen.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern die Satzung nichts anders regelt, mit einer Mehrheit von 75 % aller anwesenden Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der gültigen Stimmen. Richtlinien für die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind Beschlussfassungen über Richtlinien der Vorstandstätigkeit. Bei Wahlen ist derjenige/diejenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit eine Versammlungsleitung. Bis zur Wahl der Versammlungsleitung leitet der Vorstand die Versammlung.

6. Über die Mitgliederversammlung ist schriftlich Protokoll zu führen. Dieses muss von der Versammlungsleitung und dem Vorstand abgezeichnet werden. Es wird vier Wochen nach der Mitgliederversammlung an die Mitglieder verschickt.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, davon sollen zwei, muss mindestens eine weiblich sein. Der Vorstand umfasst mindestens folgende Ämter:

- a) Schatzmeister/ Schatzmeisterin,
- b) erster Vorsitzender/ erste Vorsitzende,
- c) zweiter Vorsitzender/zweite Vorsitzende.

sollen zwei, muss aber mindestens eine Frau sein.

2. Eines der Vorstandsmitglieder muss der Geschäftsführung des „Aktionsbündnis gegen Studiengebühren“ angehören.

3. Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Amtszeit beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, zum Beispiel durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien zu beachten.

6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

7. Der Vorstand kann Entscheidungen nur im Konsens herbeiführen.

§ 8 KassenprüferInnen

1. Die erste Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres wählt zwei KassenprüferInnen.

2. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Vorstandsmitglieder dürfen frühestens ein Jahr nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand als KassenprüferInnen gewählt werden.

3. Der KassenprüferInnen können auf jeder Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

4. Die KassenprüferInnen überprüfen die Finanzführung des Vorstandes auf:

sachlich und rechnerisch korrekte und ordentliche begründete und belegte Buchführung.

Die KassenprüferInnen können jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen. Sie müssen jedoch mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vornehmen. Die Prüfung soll sich auf den Zeitraum seit der verangegangenen Prüfung erstrecken. Sie kann auf Stichproben beschränkt sein.

5. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Zeitraum der von der Prüfung erfasst wird, den Umfang und die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung enthalten muss.

6. Die Niederschrift ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt

das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke

der Förderung von Wissenschaft und Forschung, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

In Kraft getreten am

g. Antrag von Sebastian Serafin: Mitgliedschaft der Studierendenschaft in der Landesstudierendenkonferenz/BrandStuVe

Liebes Präsidium,
Liebe mitlesende Mitstreiterinnen und Mitstreiter,

ich beantrage, dass die Studierendenschaft der Universität Potsdam Mitglied in der Landesstudierendenkonferenz / BrandStuVe wird.

Viele Grüße,
Sebastian

**Satzung
der Brandenburgischen Studierendenvvertretung**

Vom X.X.2009

**§ 1
Allgemeines**

Die Brandenburgische Studierendenvvertretung (BrandStuVe) ist die Landeskonferenz der Studierendenschaften des Landes Brandenburg im Sinne von § 15, Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg in der Fassung vom 18.12.2008.

**§ 2
Aufgaben**

Aufgabe der Brandenburgischen Studierendenvvertretung (BrandStuVe) ist die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Studierendenschaften des Landes Brandenburg.

**§ 3
Mitgliedschaft und Mitwirkung**

- (1) Mitglieder der BrandStuVe sind die Studierendenschaften der Hochschulen des Landes Brandenburg.
- (2) Die Studierendenschaften der Hochschulen entsenden stimmberechtigte Studierende zur BrandStuVe. Die stimmberechtigten VertreterInnen stimmen sich in der Positionsfindung mit ihren jeweiligen Studierendenvvertretungen an den Hochschulen ab. Näheres können die Studierendenschaften regeln.

**§ 4
Organe der Brandenburgischen Studierendenvvertretung**

Organe der BrandStuVe sind

1. die Landeskonferenz und
2. der SprecherInnenrat.

§ 5 Landeskonferenz

(1) Aufgaben

1. Die Landeskonferenz ist das ständige und ausführende Organ der BrandStuVe. Sie nimmt Stellung zu den Anliegen der Studierendenschaften.
2. Die Landeskonferenz wählt den SprecherInnenrat mit einfacher Mehrheit. Sie kann dem SprecherInnenrat per Beschluss einzelne Aufgaben übertragen.
3. Die Landeskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Landeskonferenz kann für einzelne Themenbereiche Arbeitskreise einrichten.

(2) Zusammensetzung

1. Die Landeskonferenz besteht aus den nach § 3 Abs. 2 entsandten stimmberechtigten VertreterInnen der Studierendenschaften.
2. In der Landeskonferenz hat jede anwesende Studierendenschaft bei Abstimmung nach Hochschulen je eine Stimme. Dabei ist unwesentlich, mit wie vielen Studierenden einzelne Hochschulen anwesend sind und wie viele Studierende an den Hochschulen eingeschrieben sind. Die Berechtigung zur Stimmführung der entsandten Vertreter regeln die Studierendenschaften der jeweiligen Hochschulen.

(3) Zustandekommen

Die Landeskonferenz soll mindestens zweimal pro Semester tagen. Sie tagt auf Beschluss der Landeskonferenz oder auf Vorschlag des SprecherInnenrats oder auf Vorschlag mindestens dreier Studierendenschaften. Die Einladung erfolgt in der Regel zwei Wochen vorher schriftlich, vorzugsweise per Email an alle Studierendenschaften unter Angabe des Ortes und einer vorläufigen Tagesordnung. In dringenden Fällen reicht für eine ordnungsgemäße Einladung eine Frist von fünf Tagen.

(4) Sitzungen

1. Die Landeskonferenz tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nur in begründeten Fällen durch Beschluss der Landeskonferenz aufgehoben werden.
2. Alle Anwesenden haben Rederecht und Antragsrecht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Über die Landeskonferenz ist Protokoll zu führen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Entscheidungsfindung, Abstimmungen und Wahlen

1. Die bei der Landeskonferenz anwesenden Stimmberechtigten einigen sich grundsätzlich im Konsens auf Positionen und Vorgehensweisen der BrandStuVe. Sofern sich kein Konsens findet, kann auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes nach Hochschulen abgestimmt werden. Hierbei sind nur die entsandten Studierenden nach § 3 Abs. 2 Satz 2 stimmberechtigt.
2. Bei Abstimmungen oder Beschlüssen im Konsens ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens vier Stimmberechtigte anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit soll innerhalb von vier Wochen eine Wiederholung der Landeskonferenz stattfinden.
3. Die Landeskonferenz fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Minderheitenvoten einzelner Hochschulen werden auf deren Wunsch protokolliert.

4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, jedoch von mindestens der Hälfte der Studierendenschaften notwendig.
5. Die Landeskonzferenz wählt KandidatInnen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in den SprecherInnenrat.

§ 6 SprecherInnenrat

(1) Aufgaben

1. Der SprecherInnenrat ist Ansprechpartner der BrandStuVe für die Öffentlichkeit.
2. Beschlüsse der Landeskonzferenz sind bindend für den SprecherInnenrat.

(2) Zusammensetzung

1. Der SprecherInnenrat setzt sich zusammen aus mindestens zwei Studierenden. Dem SprecherInnenrat darf maximal ein Studierender bzw. eine Studierende aus jeder Studierendenschaft angehören.
2. Der SprecherInnenrat soll nach Möglichkeit mindestens zur Hälfte aus VertreterInnen von Fachhochschulen bestehen.
3. Der SprecherInnenrat soll nach Möglichkeit mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen.
4. Studierende können durch einfache Mehrheit bei ordnungsgemäßen Sitzungen in den SprecherInnenrat der BrandStuVe gewählt werden. Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr. Ein Sprecher oder eine Sprecherin scheidet aus dem Amt durch Tod, Exmatrikulation, schriftlichen Rücktritt gegenüber den Studierendenschaften, am Ende der Amtszeit oder durch Abwahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und schriftlicher Begründung aus.

§ 7 Arbeitskreise und ReferentInnen

- (1) Für einzelne Aufgabenbereiche können Arbeitskreise gebildet werden.
- (2) Die Arbeitskreise können sich ReferentInnen wählen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie wird allen Studierendenschaften des Landes Brandenburg zugesandt und veröffentlicht.

h) Antrag Tamás Blénessy: Ersetzung der römischen Ziffern bei den Legislaturperioden von AStA und StuPa durch arabische:

Das StuPa möge beschließen: "Die Legislaturen der Organe der Studierendenschaft werden durch arabische Ziffern gekennzeichnet."

Begründung: Das Römische Reich existiert nicht mehr. Die ständige und unbegründete Nummerierung der Legislaturen von StuPa und AStA anhand römischer Zahlen geht mir schlichtweg auf den Geist und ist nicht zeitgemäß.

